

**Satzung der Gemeinde Stahnsdorf**  
**über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle**  
**(Kita-Satzung)**

Seite 1 von 4

**Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, [Nr.11], S.170) i.V.m. § 90 SGB VIII vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S.1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S.477), zuletzt geändert am 29. Mai 1998 durch das zweite Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und anderer Gesetze (BGBl. I S.1188) und § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des XIII. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) hat die Gemeindevertretung mit Beschluss Nr. 07/022 in ihrer Sitzung am 15. Februar 2007 nachfolgende Satzung beschlossen:**

**§ 1 Gültigkeit**

Diese Satzung gilt in allen kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Stahnsdorf sowie für Tagespflegestellen (nachfolgend Kindertagesbetreuung genannt) sowie in den Fällen der gegenseitigen Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin und der Gemeinde Stahnsdorf.

**§ 2 Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesbetreuung ist von den Personensorgeberechtigten im Sinne § 7 Abs. 1 SGB VIII gemäß § 17 Kita-Gesetz ein monatlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Beiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, dem Alter, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie und der täglich regelmäßigen Anwesenheit des Kindes in der Kindertagesbetreuung gestaffelt.
- (3) Es gelten folgende Definitionen:
  - Hortkinder sind Kinder im Grundschulalter
  - Kindergartenkinder sind Kinder ab dem Monat, in dem das vierte Lebensjahr beginnt bis zum Schuleintritt
  - Krippenkinder sind Kinder bis zum Ende des Vormonats des vollendetem dritten Lebensjahr, unabhängig davon, ob sie bereits im Kindergarten oder in einer altersgemischten Gruppe betreut werden.
  - Unterhaltsberechtig sind alle Kinder im Haushalt des Beitragspflichtigen, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Kinder, die die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen, die aber vorübergehend durch eine Ausbildung einen anderen Wohnort haben, zählen auch zu den unterhaltsberechtigten Kindern der Familie.
- (4) Wechsel Kindergarten zum Hort  
In dem Monat, in dem das Kind von dem Kindergarten in den Hort wechselt, ist der Beitrag für die Einrichtung zu zahlen, die das Kind in diesem Monat überwiegend in Anspruch nimmt.

**§ 3 Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht zu dem im Betreuungsvertrag festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten nach § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz.  
Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

**Satzung der Gemeinde Stahnsdorf**  
**über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle**  
**(Kita-Satzung)**

Seite 2 von 4

- (3) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen ersten Monat erhoben. Hierbei wird der Monat zu 21 Tagen gerechnet.
- (4) Der Beitrag wird für 12 Monate im Kalenderjahr erhoben.  
Eine Erstattung des Beitrages bei Krankheits- und /oder urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes erfolgt nicht.  
In Härtefällen können die Beitragspflichtigen auf schriftlichen Antrag von der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Der Beitrag ist bis zum 1. des Monats zu entrichten.
- (5) In Ausnahmefällen können Kinder bei vorhandener Kapazität über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut werden. Vor Inanspruchnahme der Betreuungsleistung ist eine Vereinbarung mit der Gemeinde Stahnsdorf abzuschließen. Es sind 50 v. H. des Gastkindbeitrages gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

**§ 4 Beitrag**

- (1) Der Beitrag wird entsprechend der Gebührenordnung nach Anlage 1 erhoben.
- (2) Für Pflegekinder/Heimkinder wird ein monatlicher Beitrag entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
- (3) Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit, gegenüber der Gemeinde Stahnsdorf ihre Einkommensnachweise vorzulegen, ist der entsprechende Höchstbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Beitrag wird mit Gebührenbescheid festgesetzt.

**§ 5 Gastkinder**

- (1) Auf Antrag können Gastkinder in begründeten Ausnahmefällen bei freier Kapazität zeitweise in die Tageseinrichtung aufgenommen werden. Voraussetzung ist der Abschluß eines befristeten Vertrages mit der Gemeinde Stahnsdorf. Es wird ein Tagessatz gemäß Gebührenordnung erhoben.
- (2) Kinder, die keinen Rechtsanspruch haben, können in Kindertagesstätten bei freier Kapazität betreut werden. Es ist ein entsprechender Beitrag gemäß Gebührenordnung zu zahlen.

**§ 6 Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Bruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG), die die Personensorgeberechtigten in dem Kalenderjahr erzielt haben, in dem der Beitrag festgesetzt wird.

Dazu zählen:

- (a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttolohn einschließlich Sonderzuwendungen, wie z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld u.a.), abzüglich Werbungskosten in tatsächlich nachgewiesener Höhe, ohne besonderen Nachweis jedoch mindestens den Pauschbetrag gemäß EStG.
- (b) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit einschließlich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft nach Selbsteinschätzung bzw. Einkommensteuerbescheid.
- (c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- (d) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- (e) Sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EstG.,

**Satzung der Gemeinde Stahnsdorf**  
**über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle**  
**(Kita-Satzung)**

Seite 3 von 4

Geldleistungen nach den Sozialgesetzen im Sinne Sozialgesetzbuch, Erstes Buch, Artikel I, Zweiter Teil (z. Bsp. Leistungen der Arbeitsförderung, Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung wie Altersrente u. a. einschließlich Alterssicherung der Landwirte, Wohngeld sowie weitere Sozialleistungen, wie etwas Leistungen nach dem BAFöG).

Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz u. a.,

Unterhaltsleistungen für Personensorgeberechtigte.

- (2) Nicht dem Haushalt angehörige unterhaltsberechtigte Kinder wirken sich dadurch beitragsmindernd aus, dass nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Einkommen abgezogen werden.
- (3) Das Einkommen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung ist zunächst durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres nachzuweisen, wobei – sobald der Einkommensteuerbescheid für das laufende Kalenderjahr vorliegt – eine endgültige Festsetzung des Betrages auf Grundlage dieses Steuerbescheides erfolgt.  
Steht das Einkommen des Vorjahres noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Festsetzung der Beitrag vorläufig auf Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des laufenden Jahres zu bemessen.  
Sofern kein Einkommensteuerbescheid vorliegt oder kein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wurde, ist das Einkommen durch andere geeignete Unterlagen (wie z. Bsp. Bescheide, Lohnsteuerkarte, Lohnabrechnung, Jahreszusammenfassung des Arbeitsamtes usw.) nachzuweisen.  
Einkommen, das sich nicht aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt, ist ebenfalls durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Auf Antrag ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen, wenn es voraussichtlich geringer oder höher ist als das im Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr festgestellte Einkommen. In diesen Fällen ergeht ebenfalls ein vorläufiger Beitragsbescheid.
- (5) Die positiven Einkünfte eines Personensorgeberechtigten werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Personensorgeberechtigten verrechnet. Negative Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit einer anderen verrechnet.

**§ 7 Verfahren in den Fällen der gegenseitigen Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin und der Gemeinde Stahnsdorf**

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist von den Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII gem. § 17 Kita-Gesetz kein monatlicher Beitrag zu entrichten, wenn deren Kinder einen Anspruch auf Förderung in einer im Land Berlin gelegenen Tageseinrichtung haben und in einer Tageseinrichtung (Kindertagesstätte der Gemeinde Stahnsdorf oder Tagespflegestellen) der Gemeinde Stahnsdorf betreut werden. In den Fällen ergeht – soweit das Jugendamt des Bezirkes des Landes Berlin, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, - den Anspruch und den Bedarf festgestellt hat und sich die Gemeinde Stahnsdorf mit dem vorbezeichneten Jugendamt über die Kostenbeteiligung geeinigt hat, ein Aufnahmebescheid, der zum Besuch einer Tageseinrichtung der Gemeinde Stahnsdorf berechtigt.
- (2) In den Fällen, in denen ein Kind einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Stahnsdorf hat, jedoch in einer Tageseinrichtung, die im Land Berlin gelegen ist, betreut werden soll, verbleibt es bei der in § 2 Abs. 1 festgelegten Verpflichtung der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII, gem. § 17 Kita-Gesetz

**Satzung der Gemeinde Stahnsdorf  
über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle  
(Kita-Satzung)**

Seite 4 von 4

einen monatlichen Beitrag entsprechend dieser Satzung zu entrichten. In den Fällen erläßt die Gemeinde Stahnsdorf einen Leistungsbescheid der den Anspruch auf Förderung und dessen Umfang feststellt und verpflichtet sich gegenüber dem Jugendamt des Bezirkes des Landes Berlin, in dem das Kind betreut werden soll, zur Übernahme der Kosten in Höhe des jeweiligen einschlägigen Kostensatzes des Landes Berlin.

**§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einschließlich der Anlage 1 am 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle und die Kostenbeteiligung der Gemeinde an der Tagespflegestelle (Kita-Satzung) – Beschluss Nr. 04/134 vom 09. Dezember 2004 außer Kraft.

Stahnsdorf, 15. Februar 2007

  
Erser  
Bürgermeister



*16. 2007*

## Anlage 1

### der Satzung über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung)

Seite 1 von 2

#### Gebührenordnung der Gemeinde Stahnsdorf

##### 1. Allgemeines

Die monatliche Grundsumme des Beitrages der Personensorgeberechtigten an der Betreuung beträgt bei einem Zwölftel des Jahreseinkommens

bis 1500 EUR .....	2,5 %
ab 1501 EUR bis 2.500 EUR .....	3,0 %
ab 2501 EUR .....	3,5 %

Die errechneten Beträge werden auf volle EUR gerundet.

Sie erhöhen bzw. verringern sich nach den Kriterien der Abschnitte 2, 3 und 5.

##### 2. Berechnung nach dem Alter des Kindes (Betreuungsaufwand)

(bezogen auf die Grundsumme)

Hortkinder.....	50 %
Kindergartenkinder.....	100 %
Krippenkinder.....	150 %

##### 3. Berechnung nach der täglichen regelmäßigen Anwesenheit des Kindes

(von Ziffer 2)

Hortkinder	bis zu 4 Stunden	100 %
	über 4 Stunden	120 %
Krippen- und Kindergartenkinder	bis zu 6 Stunden	90 %
	bis zu 9 Stunden	100 %
	über 9 Stunden	110 %

Wird ein Kind über die Öffnungszeit oder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut, wird je angefangene 30 Minuten ein Beitrag von 8,00 EUR erhoben. In Einzelfällen kann von der Geltendmachung dieses Beitrages abgesehen werden. In Fällen, in denen die Überschreitung der Betreuungs- oder Öffnungszeit vom Träger verursacht wird, ist dieser Beitrag nicht zu erheben.

##### 4. Höchstbeitrag

Der monatliche Beitrag beträgt jedoch höchstens:

für Hortkinder.....	100,00 EUR
für Kindergartenkinder.....	200,00 EUR
für Krippenkinder.....	350,00 EUR
für Krippenkinder in Tagespflegestellen	323,00 EUR

Der Höchstbeitrag kann sich verringern nach Abschnitt 5.

## Anlage 1

### der Satzung über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte bzw. in einer Tagespflegestelle (Kita-Satzung)

Seite 2 von 2

#### 5. Soziale Staffelung nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie (von Ziffer 3 bzw. Ziffer 4)

bei einem Kind.....	100 %
bei zwei Kindern.....je Kind.....	85 %
bei drei Kindern.....je Kind.....	70 %
bei vier Kindern.....je Kind.....	55 %
bei fünf Kindern.....je Kind.....	40 %
bei sechs und mehr Kindern.....je Kind.....	30 %

#### 6. Mindestbeitrag

Für jedes Kind ist ein Mindestbeitrag ohne weitere Ermäßigung pro Monat zu entrichten:

für Hortkinder.....	5,00 EUR
für Kindergartenkinder.....	10,00 EUR
für Krippenkinder.....	15,00 EUR

#### 7. Beitrag pro Monat für Pflegekinder/Heimkinder

für Hortkinder.....	49,00 EUR
für Kindergartenkinder.....	98,00 EUR
für Krippenkinder.....	141,00 EUR

Der Beitrag kann sich nach Ziffer 3 verringern bzw. erhöhen.

#### 8. Beitrag pro Tag für Gastkinder

ohne Rechtsanspruch

für Hortkinder .....	10,00 EUR
für Kindergartenkinder.....	15,00 EUR
für Krippenkinder.....	20,00 EUR

mit Rechtsanspruch

für Hortkinder .....	5,00 EUR
für Kindergartenkinder.....	7,50 EUR
für Krippenkinder.....	10,00 EUR

#### 9. Betreuung von Kindern ohne Rechtsanspruch

Der nach den Abschnitten 1 bis 5 errechnete Beitrag erhöht sich um 20 v. H..